1. Änderungssatzung Satzung der Gemeinde Großweitzschen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, §§ 2 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist sowie § 10 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBI. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBI. S. 467), die durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBI. S. 94) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Großweitzschen in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2023 folgende Satzung (1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer) beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Großweitzschen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt die Haltung von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Großweitzschen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 unterliegt die Haltung von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet von Großweitzschen aufhalten, nicht der Hundesteuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/ Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Mit dem weiteren Text verwendeten Begriff des Hundes sind auch gefährliche Hunde gemeint.

§ 3 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/ oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere nachfolgende Hundegruppen:

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Kreuzungen dieser Hunderassen
- Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde

Im Einzelfall sind gefährliche Hunde insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben oder die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

- (2) Nicht unter Abs. 1 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Abs. 1 gilt auch für andere Hundegruppen, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.
- (3) Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Kreispolizeibehörde nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des GefHundG (DVOGefHundG) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (4) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde, vgl. § 5 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Gewerbebetrieb aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht binnen zwei Wochen der Gemeinde Großweitzschen als solcher angezeigt oder bei einer von der Gemeinde bestimmten Stelle abgegeben wird. Ferner gilt als Halter, wer den Hund pflegt, unterbringt oder auf Probe bzw. zum Anlernen in seinem Lebensumfeld hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Hundehalter.

§ 5 Haftung

(1) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet von Großweitzschen gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a)	für den ersten Hund	40,00€
b)	für den zweiten Hund	80,00€
c)	für jeden weiteren Hund	100.00€

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 beträgt die Steuer im Kalenderjahr

a) für den ersten gefährlichen Hund 300,00 €b) für jeden weiteren gefährlichen Hund 450,00 €

Der Besteuerung für gefährliche Hunde unterliegen nicht Hunde, bei denen durch eine Negativbescheinigung der zuständigen Behörde die Gefährlichkeit widerlegt wurde. Der Hundehalter hat die Negativbescheinigung vorzuweisen.

- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu ermitteln.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 und Steuerermäßigungen nach § 9 bleiben unberührt.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

- 1. Blindenführhunden,
- 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonstig hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts oder der Therapie von Personen dienen,
- 3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
- 4. Hunden von Forstbediensteten sowie Hunden, die zur gesetzlichen Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes erforderlich und notwendig sind, soweit eine Jagdeignungs- bzw. eine Brauchbarkeitsprüfung nachgewiesen werden kann,
- 5. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes und anderer Hilfsorganisationen, die ausschließlich für Zwecke der genannten Organisationen eingesetzt werden,
- 6. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung als Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
- 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
- 8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl

Entsprechende Bescheinigungen über Eignungsprüfungen und für deren Verwendungen u. ä. sind vorzulegen.

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer nach § 7 Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
 - 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - 2. Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Grundstücken gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 7 Abs. 1.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres; in den Fällen des § 6 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühstens ab dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.

- (3) Ändern sich die Grundlagen für eine Steuervergünstigung, so muss über die Vergünstigung neu entschieden werden. Eine Änderung wird immer zum nächsten Ersten eines Kalendermonats wirksam.
- (4) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn:
 - 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 - 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.
- (5) Für gefährliche Hunde, die im Sinne des § 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 8, 9 für gefährliche Hunde nicht anzuwenden sind.

§ 11 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer für Zuchthunde von Hundezüchtern wird auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn
 - 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Hunderasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 - der Zwinger, bestehend aus den Zuchttieren und den selbstgezogenen Hunden, nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch einer Hundezuchtvereinigung eingetragen ist und
 - 3. über Zu- und Abgänge im Zwinger ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden

Nachweise sind durch entsprechende Bescheinigungen oder Zuchtbucheintragungen zu erbringen.

- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer für einen Hund nach dem Steuersatz von § 7 Abs. 1 Buchstabe b zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zu einem Alter von 6 Monaten von der Hundesteuer befreit.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet von Großweitzschen einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat der Gemeindeverwaltung Großweitzschen, mit folgenden Angaben anzuzeigen:

- Name und Anschrift des Hundehalters
- Hunderasse
- Beginn der Hundehaltung im Gemeindegebiet von Großweitzschen
- Alter des Hundes (Wurfdatum)
- Geschlecht und Farbe des Hundes

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist diese der Gemeinde Großweitzschen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird die Frist für das Ende der Hundehaltung versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 6 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde Großweitzschen anzuzeigen.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 13 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt. Der Bescheid gilt solange, bis ein geänderter Bescheid zugeht.
- (2) Die Hundesteuer wird am 01. Juli eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht nach § 6 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Gegebenenfalls überzahlte Hundesteuer wird erstattet.

§ 14 Steueraufsicht

(1) Für jeden angemeldeten Hund erhält der Hundehalter eine Hundesteuermarke. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € eine Ersatzmarke ausgegeben. (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar am Halsband befestigten Hundesteuermarke versehen.

(3) Bis zur Ausgabe einer neuen Hundesteuermarke behält die bisherige Hundesteuermarke ihre

Gültigkeit.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige nach § 12 Abs. 2 dieser

Satzung der Gemeinde Großweitzschen zurückzugeben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. seiner Anzeigepflicht nach § 12 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. der Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke am Halsband des Hundes nach § 14

Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die maximal festzusetzende Geldbuße ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung des SächsKAG.

§ 16 Übergangsvorschriften

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Hundesteuerbescheide für das laufende Kalenderjahr 2023

ergangen sind, behalten diese bis zum Ergehen einer Änderung Bestand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28.08.2001

außer Kraft.

Großweitzschen, den 24. Oktober 2023

Gemeinde Großweitzschen

Jörg Burkert

Bürgermeister

